



02. April 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 9

Art. 5 Abs. 2 AHVG; Art. 7 lit. c AHVV: massgebender Lohn, Mitarbeiteroptionen

[Urteil vom 15. Mai 2007 i.S. J. und V. \(H 97/06\)](#)

[BGE 133 V 346](#)

Die von den Arbeitgebenden zu entrichtenden Beiträge werden in der Regel im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG erhoben, auch wenn es sich dabei um erhebliche Beiträge handelt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 AHVG). Bei solchem **faktischem Verwaltungshandeln** kann die in Frage stehende Forderung von der bzw. dem Betroffenen erst dann nicht mehr beanstandet werden, wenn es eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen eintretende vergleichbare Rechtsbeständigkeit erlangt hat. Die Rechtsbeständigkeit kann als eingetreten gelten, wenn anzunehmen ist, die bzw. der Betroffene habe sich mit der getroffenen Regel abgefunden. Dies ist dann der Fall, wenn sie bzw. er sich nicht innert einer nach den Umständen angemessenen Überlegungs- und Prüfungsfrist gegen die getroffene faktische Verfügung verwehrt. Die zum faktischen Verwaltungshandeln von anerkannten Krankenkassen ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach ein Zuwarten während einem Jahr und etwas länger zur Mitteilung des Nichteinverständnisses noch als angemessene Überlegungs- und Prüfungsfrist erachtet wird, ist auch auf einen Arbeitnehmer anwendbar, der sich innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden, dass auf ihm zugewiesenen Mitarbeiteroptionen Beiträge erhoben worden sind, gegen die Beitragserhebung verwehrt (Erw. 3).

Bei der Bemessung des Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Ausgleichskassen nicht an die rechtskräftige kantonale Steuerveranlagung gebunden. Weil aber das AHV-Recht bei den Unselbstständigerwerbstätigen gleich wie das Steuerrecht an das mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Einkommen anknüpft, sollten sich die Ausgleichskassen bei der Beurteilung der Frage, ob ein Einkommensbestandteil massgebender Lohn darstellt oder nicht, möglichst an die steuerrechtliche Betrachtungsweise halten, es sei denn, diese sei sachlich nicht vertretbar (Erw. 4).

Analog zur seit Mitte Mai 2003 geltenden einkommenssteuerrechtlichen Praxis bei **Mitarbeiteroptionen mit Vesting-Klauseln** ist beitragsrechtlich massgeblich, in welchem Zeitpunkt die Option effektiv ausgeübt wurde. Nicht erheblich ist demgegenüber, wann die Option zugewiesen wurde oder zu welchem Zeitpunkt die Vesting-Periode abgelaufen ist. Soweit in Rz 2022.2 WML etwas Abweichendes gesagt wird, ist die Weisung gesetzeswidrig (Erw. 4 und 5).

Anmerkung des BSV:

Auf den 01. Januar 2008 wurde Rz 2023 WML (bisher Rz 2022.2 WML) bezüglich der Mitarbeiteroptionen mit Vesting-Klauseln im Sinne der Rechtsprechung ergänzt.